



Bekanntmachung

(nach § 115 Stimmrechtsgesetz)

betreffend

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025

Das Versammlungsbüro hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung nach den Vorschriften von § 114 des Stimmrechtsgesetzes geprüft und genehmigt.

Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Die Stimmberechtigten können das Protokoll der Gemeindeversammlung jederzeit bei der Gemeindeschreiberin einsehen.

Vitznau, 9. Dezember 2025



GEMEINDEKANZLEI VITZNAU

Manuela Camenzind
Gemeindeschreiberin

Publikation am 9. Dezember 2025